

**Ansuchen um straßenpolizeiliche
Bewilligung gem. § 82 StVO
Aufstellung von Blumentröge**

Bauamt
Leon Zwickl
02246/2272-2056
bauamt@gerasdorf-wien.gv.at

Antragsteller

Name:

Adresse:

PLZ, Ort:

Tel.:

E-Mail:

Ort der Aufstellung

Straßenname:

Hausnummer:

Anzahl der Blumentröge

Stück (Maße 1,0 x 0,5 m)

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien nur für gemeindeeigene Straßen eine Bewilligung ausstellen kann. Bundesstraßen sowie Landesstraßen fallen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde sondern in die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg post.bhko@noel.gv.at.

Folgende Dokumente sind Ihrem Ansuchen beizulegen

- Übersichtsplan inkl. Skizze
- Zustimmungserklärung der Nachbarn: Lt. Beschluss des Gemeinderates am 30.06.2020, ist die mehrheitliche Zustimmung der unmittelbaren Anrainer (neben und gegenüber) notwendig. Eine Liste mit Name, Adresse, Telefonnummer und Unterschrift ist dem Ansuchen beizulegen. (siehe Beilage)

Kosten

Verwaltungsabgabe lt. NÖ Gemeinde - Abgabentarif 2024

III. Örtliche Straßenpolizei

TP 14 Bewilligung für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu verkehrsfremden Zwecken

d) für alle anderen Tatbestände, die nicht unter lit. a, b und c fallen

Bundesgebühr

€ 86,50
€ 14,30

Blumentrog

Lt. Beschluss des Stadtrates am 23.09.2016, sind die Blumentröge über den Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Gerasdorf zu beziehen und selbst abzuholen.

Blumentrog inkl. Reflektoren

€ 140,00

ÖFFNUNGSZEITEN

Empfang und Fachabteilungen: Mo und Mi 07:30 bis 12:00 Uhr, Di und Do 07:30 bis 19:00 Uhr

Wirtschaftshof: Mo und Mi 07:30 bis 12:00 Uhr, Di und Do 07:30 bis 15:45 Uhr

DVR: 0106666 – UID: ATU16237203

Auflage

Beim Aufstellungsort sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Im Kreuzungsbereich dürfen keine Blumentröge aufgestellt werden. Der Abstand zum Schnittpunkt der Fahrbahnränder hat mindestens 5,0 m zu betragen.
2. Der Abstand der Blumentröge zum Fahrbahnrand hat mindestens 0,3 m zu betragen. Bei schmälere Sickerstreifen kann der Blumentrog in Längsrichtung aufgestellt werden.
3. Bei Grundstückszufahren, in der Regel Gartentore, hat der Mindestabstand 1,0 m zu betragen.
4. Der Abstand zwischen den Blumentrögen darf nicht mehr als 4,0 m betragen.
5. Die Blumentröge sind mit reflektierenden Eckmarken zu versehen
6. Zur Vermeidung von Sichtbeeinträchtigungen darf die Bewuchshöhe 0,8 m über Fahrbahnniveau nicht überschreiten.
7. Die Bepflanzung und Pflege obliegt dem Antragsteller.

Einverständniserklärung

Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Aufstellung der Blumentröge keine zusätzliche bauliche Maßnahme darstellt, und erst nach Vorliegen eines positiven verkehrstechnischen Gutachtens erfolgen darf.

Einverständniserklärung akzeptiert

, am

Unterschrift

ÖFFNUNGSZEITEN

Empfang und Fachabteilungen: Mo und Mi 07:30 bis 12:00 Uhr, Di und Do 07:30 bis 19:00 Uhr

Wirtschaftshof: Mo und Mi 07:30 bis 12:00 Uhr, Di und Do 07:30 bis 15:45 Uhr

DVR: 0106666 – UID: ATU16237203

Beilage Zustimmungserklärung

Anrainer 1

Name:

Adresse:

Tel.:

Unterschrift:

Anrainer 2

Name:

Adresse:

Tel.:

Unterschrift:

Anrainer 3

Name:

Adresse:

Tel.:

Unterschrift:

Anrainer 4

Name:

Adresse:

Tel.:

Unterschrift:

ÖFFNUNGSZEITEN

Empfang und Fachabteilungen: Mo und Mi 07:30 bis 12:00 Uhr, Di und Do 07:30 bis 19:00 Uhr

Wirtschaftshof: Mo und Mi 07:30 bis 12:00 Uhr, Di und Do 07:30 bis 15:45 Uhr

DVR: 0106666 – UID: ATU16237203